

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

44 Max-Reger-Musikschule

Beteiligt:

20 Stadtkämmerei
30 Rechtsamt
44 Max-Reger-Musikschule

Betreff:

III. Nachtrag der Gebührensatzung der Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen vom 28.11.2001.

Beratungsfolge:

21.02.2008 Haupt- und Finanzausschuss
27.02.2008 Kultur- und Weiterbildungsausschuss
06.03.2008 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

1.
Der III. Nachtrag der Gebührensatzung der Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen vom 16.12.1997 wird in der Variante 1(durchgängig 15%ige Gebührenerhöhung) / Variante 2 (Gebührenerhöhung um 15 %, mit Ausnahme der Gebührenerhöhung im Instrumentalbereich um 9,5%) beschlossen.

2.
Die Verwaltung wird beauftragt, den Wortlaut des III. Nachtrags, wie er Gegenstand dieser Vorlage ist, entsprechend des zu 1. gefassten Beschlusses zu bereinigen (Konkretisierung auf beschlossene Variante).

Kurzfassung

Der Verwaltungsvorstand hat in seiner Sitzung am 05.11.2007 beschlossen, dass die im Haushaltssicherungskonzept 2007 festgelegte Maßnahme 44 – M07-1 (Erhöhung der Schulgebühren für Musikunterricht) alternativ mit

Variante 1)

einer generellen 15 %igen Erhöhung zuzüglich eines Erwachsenenzuschlages von 10% (auf die neue Gebühr) und

Variante 2)

mit einer Erhöhung von 15% - mit Ausnahme des Instrumentalunterrichts = 9,5 %ige Erhöhung – zuzüglich eines Erwachsenenzuschlages von 10% (auf die neue Gebühr)

dargestellt werden soll.

Begründung

Im Haushaltssicherungskonzept 2007 ist festgelegt worden, dass die Max-Reger-Musikschule im Jahr 2008 eine Einnahmeerhöhung von 50.000 € und in den Folgejahren von 100.000 € erzielen soll.

Um dies zu erreichen sollen die einzelnen Gebührensätze erhöht werden und ein Zuschlag von 10 % auf die geänderten Gebühren für Erwachsene, die das 25 Lebensjahr vollendet haben, erhoben werden.

Angesichts der allgemeinen Kostenentwicklung in den meisten Lebensbereichen und der sich daraus ergebenden, gefühlten Verschlechterung der finanziellen Situation in Privathaushalten, der Leitung der Musikschule aus zahlreichen Elterngesprächen bekannt, ergibt sich aus dieser Sicht folgende Prognose:

Eine drastische Gebührenerhöhung wird zu derart vielen Abmeldungen führen, dass nicht nur die gewünschten Mehreinnahmen entfallen, sondern im Gegenteil auch die bisherigen Einnahmen in voller Höhe nicht mehr realisiert werden können.

Das Fehlen jedweder Ermäßigungstatbestände für Geschwisterkinder und der zu erwartende, beinahe gänzliche Wegfall des Erwachsenenkontingents (aufgrund der insgesamt 25 %igen Gebührenerhöhung für diesen ca. 160 Personen umfassenden Kreis) trägt zur entscheidenden Verschärfung der Situation bei.

Aus diesem Grunde steht zu befürchten, dass durch eine zu drastische Gebührenerhöhung die gewünschte Einnahmeerhöhung durch die hohe Zahl der zu erwartenden Abmeldungen aufgezehrt wird. Aus diesem Grund sind 2 Varianten mit unterschiedlichen Gebührenanhebungen und entsprechenden Einnahmeerhöhungen erarbeitet worden.

Die genaue Aufstellung der einzelnen Gebührensätze und die Einnahmeerhöhungen der Variante 1 und 2 sind im Folgenden dargestellt.

Der Wortlaut des III. Nachtrages zu der Gebührensatzung für die Max-Reger-Musikschule ist der Vorlage beigefügt.

Pkt. 1.) Gebührenerhöhung

Erhöhung der Musikschulgebühren um 15%

Fach	Bisher mtl./jährl. in €	Neu mtl./jährl. in €	Erhöhung p.P. in € mtl./ jährl.	Anzahl Schüler	Mehreinnahmen in €
MFE	20,5/ 246,0	24,0/ 288,0	3,5/ 42,0	219	9.198,0
MGA	16,5/ 198,0	19,0/ 228,0	2,5/ 30,0	467	14.010,0
Elem. Instr.	16,5/ 198,0	19,0/ 228,0	2,5/ 30,0	0	0,0
Jeki 1.J.	-/-	10,0/ 120,0	-/-	151	-/-
Jeki 2.J.	-/-	20,0/ 240,0	-/-	-/-	-/-
Jeki 3. – 4. J.	-/-	35,0/ 420,0	-/-	-/-	-/-
SoPä	16,5/ 198,0	19,0/ 228,0	2,5/ 30,0	101	3.030,0
Schnupperk.	23,0/ 230,0	26,0/ 260,0	3,0/ 30,0	27	810,0
Musikgarten	21,0/ 210,0	24,0/ 240,0	3,0/ 30,0	63	1.890,0
Ballett 60 Min	23,0/ 276,0	26,0/ 312,0	3,0/ 36,0	74	2.664,0
Kinder 45 Min	16,0/ 192,0	19,0/ 216,0	3,0/ 36,0	17	612,0
Kinder 60 Min	20,0/ 240,0	23,0/ 276,0	3,0/ 36,0	19	684,0
Spitzentanz	25,0/ 300,0	29,0/ 348,0	4,0/ 48,0	5	240,0
Jazztanz	18,0/ 216,0	21,0/ 252,0	3,0/ 36,0	21	756,0
HipHop	23,0/ 276,0	26,0/ 312,0	3,0/ 36,0	10	360,0
Tanzgymn.	23,0/ 276,0	26,0/ 312,0	3,0/ 36,0	4	144,0
Förder	25,0/ 300,0	29,0/ 348,0	4,0/ 48,0	4	192,0
Gesamt sonstige Fächer					34.590,00 €

Variante 1 – Erhöhung der Gebühren für Instrumentalunterricht um 15 %

Einzel 30 Min	46,0/ 552,0	53,0/ 636,0	7,0/ 84,0	325	27.300,0
Einzel 45 Min	61,5/ 738,0	71,0/ 852,0	9,5/114,0	272	31.008,0
2er Gr. 45 Min	38,5/ 462,0	44,0/ 528,0	5,5/ 66,0	62	4092,0
2er Gr. 60 Min	46,0/ 552,0	53,0/ 636,0	7,0/ 84,0	0	



					0,0
3er Gr. 45 Min	26,5/ 318,0	30,0/ 360,0	3,5/42,0	30	1.260,0
3er Gr. 60 Min	35,0/ 420,0	40,0/ 480,0	5,0/ 60,0	0	0,0
4-5 Gr. 45 Min	22,5/ 270,0	26,0/ 312,0	3,5/ 42,0	0	0,0
4-5 Gr. 60 Min	30,0/ 360,0	35,0/ 420,0	5,0/ 60,0	0	0,0
Gesamt Instrumental Variante 1					63.660,00 €

Variante 2 – Erhöhung der Gebühren für Instrumentalunterricht um 9,5 %

Einzel 30 Min	46,0/ 552,0	50,5/ 606,0	4,5/ 54	325	17.550,0
Einzel 45 Min	61,5/ 738,0	67,5/ 810,0	6,0/ 72	272	19.584,0
2er Gr. 45 Min	38,5/ 462,0	42,0/ 504,0	3,5/ 42	62	2.604,0
2er Gr. 60 Min	46,0/ 552,0	50,5/ 606,0	4,5/ 54	0	0,0
3er Gr. 45 Min	26,5/ 318,0	29,0/ 348,0	2,5/ 30	30	900,0
3er Gr. 60 Min	35,0/ 420,0	38,5/ 462,0	3,5/ 42	0	0,0
4-5 Gr. 45 Min	22,5/ 270,0	24,5/ 294,0	2,5/ 30	0	0,0
4-5 Gr. 60 Min	30,0/ 360,0	33,0/ 396,0	3,0/ 36	0	0,0
Gesamt Instrumental Variante 2					40.638,00 €

Varianten	Durch Gebührenanhebung theoretisch zu erreichende Einnahmeerhöhung
Variante1 – Erhöhung der gesamten Musikschulgebühren um durchgängig 15 %	98.250,00 €
Variante 2 – Erhöhung der Gebühren im Instrumentalunterricht um 9,5 %, alle anderen Fächer um 15 %	75.228,00 €

**Differenz zwischen Variante 1 und
Variante 2**
23.022,00 €

Pkt. 2.) Erwachsenenzuschlag

§ 2 der Gebührensatzung soll durch einen weiteren Absatz ergänzt werden mit folgendem Wortlaut:

§ 2 (2) Für Erwachsene wird nach Vollendung des 25. Lebensjahres ein Zuschlag in Höhe von 10 % zu den in § 2 (1) genannten Gebühren entsprechend des belegten Faches erhoben. Der Erwachsenenzuschlag wird erstmalig in dem des Geburtsmonat folgenden Monats erhoben.

Z.Z. werden 156 Schüler unterrichtet, die das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben. Diese Schüler verteilen sich wie folgt:

Fach	Anzahl der Schüler	Variante 1 & Erwachsenenzuschlag mtl./ jährl. Gebühr p.P.	Variante 2 & Erwachsenenzuschlag mtl./ jährl. Gebühr p.P	Einnahmeplus jährl. durch Erw.zuschl. Variante 1	Einnahmeplus jährl. Durch Erw.zuschl. Variante 2
Einzel 45 Min	40	78,10/ 937,20	74,25/ 891,00	3.408,00	3.240,00
Einzel 30 Min	39	58,30/ 699,60	55,55/ 666,60	2.480,00	2.363,40
2er Gr. 45 Min.	3	48,40/ 580,80	46,20/ 554,40	158,40	151,20
Baglama	6	Sonderprojekt NRW			
Jazztanz	10	23,10/ 277,20	nur Var. 1	252,00	nur Var. 1
Tanzgymn.	4	28,60/ 343,20	nur Var. 1	124,80	nur Var. 1
SoPä	34	20,90/ 250,80	nur Var. 1	775,20	nur Var. 1
Einnahmezuwachs gesamt				7.198,40 €	6.906,60 €

Pkt. 3.) Geringfügige Änderung der Gebührensatzung

Über die geänderten Gebührensätze hinaus, muss die Gebührensatzung geringfügig aktualisiert werden.

Gegenüberstellung der Gebührensatzung alt/neu

§ 2 (1) 2. alt:	§ 2 (1) 2. neu:
Beginn: 01.01. eines Jahres	Beginn: 01.02. eines Jahres
§ 2 (1) 9.) alt: a.) Instrumente mit einem Anschaffungswert bis 1.000,-- DM Monatsgebühr im ersten Jahr 10,00 € Monatsgebühr nach einem Jahr 15,50 € b.) Instrumente mit einem Anschaffungswert über 1.000,-- DM Monatsgebühr im ersten Jahr 15,50 € Monatsgebühr nach einem Jahr 23,00 €	§ 2 (1) 9.) neu: a.) Instrumente mit einem Anschaffungswert bis zu 500,00 € Monatsgebühr im ersten Jahr 10,00 € Monatsgebühr nach einem Jahr 15,50 b.) Instrumente mit einem Anschaffungswert über 500,00 € Monatsgebühr im ersten Jahr 15,50 € Monatsgebühr nach einem Jahr 23,00 €
§ 5 alt: (1) Auf Antrag wird eine Gebührenermäßigung in Höhe von 75 % der in § 2 genannten Gebühren gewährt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Schüler oder sein gesetzlicher Vertreter Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz erhält. (3) Die vorstehende Ermäßigungsregelung gilt nicht für die Musikalische Früherziehung die Musikalische Grundausbildung das Elementare Instrumentalspiel Kursangebote sowie die Leihgebühr bei Musikinstrumenten	§ 5 neu: (1) Auf Antrag wird eine Gebührenermäßigung in Höhe von 75 % der in § 2 genannten Gebühren gewährt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Schüler oder sein gesetzlicher Vertreter Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II oder nach dem SGB XII Kapitel 3 und 4 ist. (3) Die vorstehende Ermäßigungsregelung gilt nicht für die Musikalische Früherziehung die Musikalische Grundausbildung das Elementare Instrumentalspiel Kursangebote Angebote in dem Bereich Musik und Bewegung sowie die Leihgebühr bei Musikinstrumenten

Pkt. 4. Wortlaut des III. Nachtrages zu der Gebührensatzung für die Max-Reger-Musikschule**III. Nachtrag zu der Gebührensatzung für die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen vom 16.12.1997**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli1994 (GVNRW S.666/ SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GVNRW S. 380) sowie der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GVNRW S. 380) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung amden folgenden III. Nachtrag zu der Gebührensatzung vom 16.12.1997 für die Max-Reger-Musikschule beschlossen:

Art.1**1. § 2 Höhe der Gebühren**

Abs. (1) erhält folgende Fassung:

1. Musikalische Früherziehung

Unterrichtsdauer:	60 Minuten wöchentlich
Unterrichtsform:	Gruppenunterricht (9 – 12 Schüler)
Gebühr pro Monat:	24,00 €
Jahresgebühr:	288,00 €
Beginn:	Schuljahresbeginn
Dauer:	11 Monate oder 1 Jahr und 11 Monate

2.) Musikalische Grundausbildung (Kinder und Erwachsene)

Unterrichtsdauer:	45 Minuten
Unterrichtsform:	Gruppenunterricht (8 – 12 Schüler)
Gebühr pro Monat:	19,00 €
Jahresgebühr:	228,00 €
Beginn:	01.02. eines Jahres
Dauer:	2 Jahre

3.) Elementares Instrumentalspiel

Unterrichtsdauer: 45 Minuten
Unterrichtsform: Gruppenunterricht (5 – 10 Schüler)
Gebühr pro Monat: 19,00 €
Jahresgebühr: 228,00 €

4.) Instrumentalunterricht, Gesang, Theorie in Variante 1 und /(Variante 2)

- a.) Unterrichtsdauer: 30 Minuten
Unterrichtsform: Einzelunterricht
Gebühr pro Monat: 53,00 € / (50,50 €)
Jahresgebühr: 636,00 € / (606,00 €)
- b.) Unterrichtsdauer: 45 Minuten
Unterrichtsform: Einzelunterricht
Gebühr pro Monat: 71,00 € / (67,50 €)
Jahresgebühr: 852,00 € / (810,00 €)
- c.) Unterrichtsdauer: 45 Minuten
Unterrichtsform: 2er Gruppe
Gebühr pro Monat: 44,00 € / (42,00 €)
Jahresgebühr: 528,00 € / (504,00 €)
- d.) Unterrichtsdauer: 60 Minuten
Unterrichtsform: 2er Gruppe
Gebühr pro Monat: 53,00 € / (50,50 €)
Jahresgebühr: 636,00 € / (606,00 €)
- e.) Unterrichtsdauer: 45 Minuten
Unterrichtsform: 3er Gruppe
Gebühr pro Monat: 30,00 € / (29,00 €)
Jahresgebühr: 360,00 € / (348,00 €)
- f.) Unterrichtsdauer: 60 Minuten
Unterrichtsform: 3er Gruppe
Gebühr pro Monat: 40,00 € / (38,50 €)
Jahresgebühr: 480,00 € / (462,00 €)
- g.) Unterrichtsdauer: 45 Minuten
Unterrichtsform: 4 – 5er Gruppe
Gebühr pro Monat: 26,00 € / (24,50 €)
Jahresgebühr: 312,00 € / (294,00 €)
- h.) Unterrichtsdauer: 60 Minuten
Unterrichtsform: 4 – 5er Gruppen
Gebühr pro Monat: 35,00 € / (33,00 €)
Jahresgebühr: 420,00 € / (396,00 €)

5.) Unterricht im Fachbereich Sonderpädagogik

Unterrichtsdauer und Unterrichtsform entsprechen den jeweiligen pädagogischen Erfordernissen.

a.) Sonderpädagogik regulär

Gebühr pro Monat: 19,00 €
Jahresgebühr: 228,00 €

b.) Therapeutisches Musizieren

Gebühr pro Monat: 71,00 €
Jahresgebühr: 852,00 €

6.) Vorberufliche Fachausbildung

Gebührenpflichtig ist nur das instrumentale oder vokale Hauptfach.

Unterrichtsdauer: 45 Minuten
Unterrichtsform: Einzelunterricht
Gebühr pro Monat: 71,00 €
Jahresgebühr: 852,00 €

7.) Zusätzliche Unterrichtsangebote/ Wechselnde Kursangebote/ zeitlich begrenzte Angebote

Die Gebühr richtet sich nach bereits bestehenden, vergleichbaren Unterrichtsangeboten und wird im Einzelfall vom Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

Hinweis: Diese und alle weiteren Zeilen in diesem Fall bitte löschen!

1. Rechtscharakter

- Auftragsangelegenheit
- Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung
- Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung
- Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe
- Vertragliche Bindung
- Fiskalische Bindung
- Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonstige
- Dienstvereinbarung mit dem GPR
- Ohne Bindung

Erläuterungen:

2. Allgemeine Angaben

- Bereits laufende Maßnahme
 - des Verwaltungshaushaltes
 - des Vermögenshaushaltes
 - eines Wirtschaftsplans
- Neue Maßnahme
 - des Verwaltungshaushaltes
 - des Vermögenshaushaltes
 - eines Wirtschaftsplans
- Ausgaben
 - Es entstehen weder einmalige Ausgaben noch Ausgaben in den Folgejahren
 - Es entstehen Ausgaben
 - einmalige Ausgabe(n) im Haushaltsjahr _____
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben
 - periodisch wiederkehrende Ausgaben in den Jahren _____

3. Mittelbedarf

<input type="checkbox"/>	Einnahmen	_____	EUR
<input type="checkbox"/>	Sachkosten	_____	EUR
<input type="checkbox"/>	Personalkosten	_____	

Die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben verteilen sich auf folgende Haushalteinstellen:

HH-Stelle/ Position	Lfd. HH-Jahr	Folgejahr 1	Folgejahr 2	Folgejahr 3	Folgejahr 4
Einnahmen:					
432100	65.000 €	100.000 €	100.000	100.000	100.000



4. Finanzierung

X Verwaltungshaushalt

Einsparung(en) bei der/den Haushaltsstelle(n)

HH-Stelle/ Position	Lfd. HH-Jahr	Folgejahr 1	Folgejahr 2	Folgejahr 3	Folgejahr 4
Gesamtbetrag					

Mehreinnahme(n) bei der/den Haushaltsstelle(n)

HH-Stelle/Position	Lfd. HH-Jahr	Folgejahr 1	Folgejahr 2	Folgejahr 3	Folgejahr 4
432100	65.000	100.000	100.000	100.000	100.000
Gesamtbetrag					

Kein konkreter Finanzierungsvorschlag***Wird durch 20 ausgefüllt***

- Die Finanzierung der Maßnahme wird den im Haushaltssicherungskonzept festgesetzten Haushaltsausgleich langfristig nicht gefährden
- Die Finanzierung der Maßnahme wird den Fehlbedarf im Verwaltungshaushalt in den nächsten Jahren um folgende Beträge erhöhen und damit das Zieljahr für den Haushaltsausgleich gefährden:

Lfd. HH-Jahr	Folgejahr 1	Folgejahr 2	Folgejahr 3	Folgejahr 4

 Vermögenshaushalt

- Einsparung(en) bei der/den Haushaltsstelle(n)

HH-Stelle/Position	Lfd. HH-Jahr	Folgejahr 1	Folgejahr 2	Folgejahr 3	Folgejahr 4
Gesamtbetrag					

- Mehreinnahme(n) bei der/den Haushaltsstelle(n)

HH-Stelle/Position	Lfd. HH-Jahr	Folgejahr 1	Folgejahr 2	Folgejahr 3	Folgejahr 4
Gesamtbetrag					

Kreditaufnahme

Wird durch 20 ausgefüllt

- Die Maßnahme kann im Rahmen der mit der Bezirksregierung abgestimmten Kreditlinie



zusätzlich finanziert werden

- Die Maßnahme kann nur finanziert werden, wenn andere im Haushaltsplan/Investitionsprogramm vorgesehene und vom Rat beschlossene Maßnahmen verschoben bzw. gestrichen werden.

Folgekosten bei Durchführung der Maßnahme im Vermögenshaushalt

- Es entstehen keine Folgekosten

Es entstehen Folgekosten ab dem Jahre _____

Sachkosten einmalig in Höhe von EUR _____
 Jährlich in Höhe von EUR _____
 bis zum Jahre _____

Personalkosten einmalig in Höhe von EUR _____
 Jährlich in Höhe von EUR _____
 bis zum Jahre _____

- Erwartete Zuschüsse bzw. Einnahmen zu den Folgekosten EUR _____
 Folgekosten sind nicht eingeplant
 Folgekosten sind bei der/den Haushaltsstelle(n) wie folgt eingeplant:

5. Personelle Auswirkungen

- Es sind folgende personalkostensteigernde Maßnahmen erforderlich:

5.1 Zusätzliche Planstellen

Anzahl	BVL-Gruppe	unbefristet/befristet ab/bis	Besetzung intern/extern	Kosten EUR *
--------	------------	---------------------------------	-------------------------	--------------

5.2 Stellenausweitungen

Stellenplan-Nr.	BVL-Gruppe	Kosten EUR *

5.3 Hebungen

Stellenplan-Nr.	BVL-Gruppe bisher	BVL-Gruppe neu	Kosten EUR *

5.4 Aufhebung kw-Vermerke

Stellenplan-Nr.	BVL-Gruppe	Kosten EUR *

5.5 Stundenausweitung in Teilzeitstellen

Stellenplan-Nr.	BVL-Gruppe	Kosten EUR *

5.6 Überstunden bei Ausgleich durch Freizeit mit entsprechendem Zeitzuschlag

Anzahl	BVL-Gruppe	Kosten EUR *

5.7 Überstunden bei Ausgleich durch vollständige Vergütung

Anzahl	BVL-Gruppe	Kosten EUR *

5.8 Überplanmäßige Einsätze

BVL-Gruppe	Zeitdauer	Umfang in Wochenstunden	Kosten EUR *

Summe Kosten 5.1 bis 5.8

--	--

 Es sind folgende personalkostensenkende Maßnahmen möglich:

5.9 Stellenfortfälle

Stellenplan-Nr.	BVL-Gruppe	Kosten EUR *

5.10 Abwertungen

Stellenplan-Nr.	BVL-Gruppe bisher	BVL-Gruppe neu	Kosten EUR *

5.11 kw-Vermerke neu

Stellenplan-Nr.	BVL-Gruppe	Kosten EUR *

5.12 ku-Vermerke neu

Stellenplan-Nr.	BVL-Gruppe	Kosten EUR *

5.13 Stundenkürzung in Teilzeitstellen

Stellenplan-Nr.	BVL-Gruppe	Kosten EUR *

Summe Kosten 5.9 bis 5.13	

* = Kostenermittlung auf der Basis der Durchschnitts-Personalkosten des jeweiligen Jahres (von 18/02) bzw. bei Überstunden auf der Grundlage der jeweiligen Überstundenvergütungen.

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister**Gesehen:**

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r**Amt/Eigenbetrieb:**

- 44 Max-Reger-Musikschule
20 Stadtkämmerei
30 Rechtsamt
44 Max-Reger-Musikschule

Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**Amt/Eigenbetrieb:****Anzahl:**
